



**Amt für regionale Landesentwicklung
Leine-Weser**

ArL Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen
Galtener Straße 16, 27232 Sulingen

Vereinfachte Flurbereinigung Heiligenloh
Az.: 4.2– 61131 H – 2676

Sulingen, den 07.03.2023

PLANGENEHMIGUNG

1. Genehmigung, Benennung der genehmigten Anlagen

- 1.1 Nach § 41 Abs. 4 Satz 1 FlurbG¹ wird die vom Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen, im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft erarbeitete 1. Änderung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen -Plan nach § 41 FlurbG- für die vereinfachte Flurbereinigung Heiligenloh, Landkreis Diepholz, genehmigt.
- 1.2 Gegenstand der Genehmigung sind die in den Planunterlagen dargestellten und beschriebenen gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen, soweit die von der Planung betroffenen Flächen rechtswirksam dem Flurbereinigungsverfahren unterliegen.
- 1.3 Die Plangenehmigung ersetzt im Übrigen alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen Verwaltungsakte (Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen) sowie sonstige Verwaltungsentscheidungen.

2. Die 1. Planänderung umfasst folgende Bestandteile und Beihefte²:

2.1 Karten

- 2.1.1 Gebietskarte im Maßstab 1 : 25.000
2.1.2 Karten zum Plan nach § 41 FlurbG im Maßstab 1 : 5.000

2.2 Text

- 2.2.1 Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen (VdAF)
2.2.2 Erläuterungsbericht
2.2.3 Einzelentwurf E-Nr.: 321 (Heiligenloher Beeke)

¹ Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung (i.d.F.) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794 ff.)

² Die in den Beiheften eingestellten Unterlagen sind nachrichtlicher Art und unterliegen nicht der Planfeststellung nach § 41 Abs. 3 FlurbG / Plangenehmigung nach § 41 Abs. 4 Satz 1 FlurbG

2.3 Beihefte

- 2.3.1 Beiheft 1 - Vereinbarungen, Niederschriften und Stellungnahmen
- 2.3.2 Beiheft 2 - Materialsammlung zur Umweltverträglichkeitsprüfung (entfällt)
- 2.3.3 Beiheft 3 - Planungen Dritter (entfällt)
- 2.3.4 Beiheft 4 - Kosten (entfällt)

3. Die Genehmigung ergeht unter folgenden Auflagen und Bedingungen:

3.1 Auflagen

3.1.1 Gem. Stellungnahme des UHV Hunte-Wasserverband vom 20.12.2021:

- im Zuge der Ausführungsplanung ist unter Beteiligung des UHV zu prüfen, ob es zur Vermeidung von Staunässe erforderlich ist, zu verfüllende Bereiche des Gewässers mit einer Dränung auf Sohlniveau zu versehen,
- Art und Umfang der Gehölzanpflanzungen sind vorab mit dem UHV abzustimmen,
- der Baubeginn, beginnend mit der Einweisung der Bauleitung, ist dem UHV anzuzeigen.

3.1.2 Gem. Stellungnahme des Landkreises Diepholz vom 25.01.2022:

- die Baumaßnahmen sind außerhalb der Laichzeit der Fische umzusetzen oder so zu gestalten, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände eintreten,
- es ist eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) einzusetzen, die vor, während und nach der Bauausführung eine qualifizierte ökologische Baubegleitung mit regelmäßiger Vorort-Präsenz gewährleistet,
- sämtliche Maßnahmen und Beobachtungen mit arten- und naturschutzfachlicher Relevanz sind in einem Bautagebuch zu dokumentieren.

3.1.3 Gem. Stellungnahme des NLWKN vom 27.01.2022 mit Ergänzungen vom 18.07.2022:

- die Bereiche,
 - o die für die Einbringung von Kies in die Sohle geeignet erscheinen,
 - o in denen Feuchtbermen angelegt und Anpflanzungen vorgenommen werden sollen,sind im Zuge der Ausführungsplanung zusammen mit dem NLWKN vor Ort festzulegen und abzustimmen,
- Kiesbänke sind mit einer Mindestdicke von 30 cm einzubauen,
- Maßnahmen, die die Altarme betreffen, sind im Zuge der Ausführungsplanung zusammen mit dem NLWKN und dem UHV Hunte-Wasserverband vor Ort festzulegen und abzustimmen.

3.2 Hinweise zum Bauablauf

3.2.1 Im Wasser lebende Tiere aus den zu verfüllenden oder temporär trocken gelegten Bereichen sollten in permanent bewässerte Abschnitte überführt werden oder diese in der Bauphase nicht im Gewässer anzutreffen sein, in dem z.B. die Libellenflugphase genutzt wird oder Fische abgesammelt werden.

3.2.2 Es sind wirksame Maßnahmen zu ergreifen, die

- verhindern, dass Sedimente aus dem Baubereich in angrenzende Gewässerabschnitte eindringen,
- Sandeinträgen vermeiden.

3.2.3 Durch die Maßnahmen werden u.U. Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Fernmeldeeinrichtungen berührt. Der Baubeginn ist den in Frage kommenden Unternehmen rechtzeitig, spätestens jedoch 8 Wochen vor Baubeginn, anzuzeigen und die

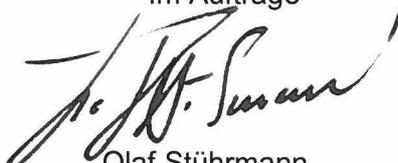
erforderlichen Maßnahmen für die Sicherheit und den störungsfreien Weiterbetrieb sind vor Bauausführung mit den zuständigen Stellen abzustimmen.

4. Begründung der Plangenehmigung

- 4.1 Die 1. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG ist mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft und den von der Planänderung betroffenen Trägern öffentlicher Belange erörtert und abgestimmt.
- 4.2 Die in den schriftlichen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange vorgetragene Anregungen und Hinweise zur Ausführung der Anlagen werden entsprechend den o. a. Auflagen und Hinweise berücksichtigt.
- 4.3 Von der Oberen Flurbereinigungsbehörde wurde auf Grundlage der mit ihr abgestimmten NGG festgestellt, dass für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.
- 4.4 Für die 1. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG besteht das Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde. Die weitere Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG i. V. m. § 26 NNatSchG³ ist daher nicht erforderlich.
- 4.5 Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind nicht zu erwarten.
- 4.6 Die Voraussetzungen zur Erteilung der Plangenehmigung sind somit gegeben.

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser Geschäftsstelle Sulingen

Im Auftrage



Olaf Stührmann
Vermessungsdirektor



³ Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG) vom 19.10.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 578)